

**3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Lauterhofen für die Orte Traunfeld und Dippersricht**  
**(3. Änderungssatzung zur BGS/EWS Traunfeld)**

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

**3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Orte Traunfeld und Dippersricht**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Lauterhofen für die Orte Traunfeld und Dippersricht vom 06.06.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 26.11.2010, wird wie folgt geändert:

§ 9a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Orte Traunfeld und Dippersricht erhält folgende neue Fassung:

**§ 9a  
Grundgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis	25	m <sup>3</sup> /h	252,00 €/Jahr
über	25	m <sup>3</sup> /h	720,00 €/Jahr.

<sup>2</sup>Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) beträgt die Grundgebühr

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	6	m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	252,00 €/Jahr
über	10	m <sup>3</sup> /h	720,00 €/Jahr.

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Orte Traunfeld und Dippersricht erhält folgende neue Fassung:

### **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt ab dem 01. Januar 2019 **2,85 €** pro Kubikmeter Abwasser.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lauterhofen, den 29.10.2018

Ludwig Lang  
Erster Bürgermeister